

1. Name, Sitz, Zweck

- 1.1. Unter dem Namen „DORN-Verband Schweiz“ (nachstehend Verband genannt) besteht im Sinne von Art. 60 ff. ZGB eine Vereinigung von DORN-Therapeuten.
- 1.2. Der Sitz des Verbandes wird jeweils vom Vorstand bestimmt. Siehe auch Art. 3.3 ff
- 1.3. Der Verband bezweckt insbesondere:
 - 1.3.1. Unterstützung und Koordination von Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder.
 - 1.3.2. Bekannt machen der DORN-Methode in einer breiten Öffentlichkeit und speziell bei den zuständigen Stellen im Gesundheitswesen.
 - 1.3.3. Förderung und Weiterentwicklung des Berufes. Ausarbeiten einer Berufsprüfung für Dorn-Therapeuten und den Voraussetzungen dazu. Ziel ist es, die allgemeine Anerkennung der DORN-Methode in der Zusatzversicherung der Krankenkassen zu erreichen.
 - 1.3.4. Er kann Mitglied von Organisationen werden, die den Verbandszwecken dienen.
 - 1.3.5. Er führt seine Geschäfte und Anlässe möglichst kostengünstig aber stets unter Berücksichtigung der grösstmöglichen Zweckerfüllung.
 - 1.3.6. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral und wirtschaftlich unabhängig.
 - 1.3.7. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
 - 1.3.8. Einladungen, Informationen usw. erfolgen, wenn immer möglich mittels E-Mail. Seine Mitglieder sorgen dafür, dass solche E-Mails nicht im Spamordner landen.

2. Mitgliedschaft

2.1. Aktivmitglieder

- 2.1.1. Jede natürliche Person, die beruflich die DORN-Methode anwendet, kann Aktivmitglied werden.
- 2.1.2. Die Anmeldung erfolgt schriftlich mit dem Anmeldeformular auf unserer Website. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Ein negativer Entscheid kann von der betroffenen Person zu Händen einer nächsten Generalversammlung angefochten werden. Diese entscheidet endgültig.
- 2.1.3. Aktivmitglieder geniessen das uneingeschränkte Antrags-, Stimm- und Wahlrecht. Eine Stellvertretung ist nicht möglich.
- 2.1.4. Sie bezahlen eine einmalige Eintrittsgebühr und einen von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag. Eine weitere Haftung bleibt ausgeschlossen.

2.2. Passivmitglieder

- 2.2.1. Privatpersonen, Firmen und Organisationen können Passivmitglied werden.

2.2.2. Die Anmeldung erfolgt analog 2.1.2.

2.2.3. Passivmitglieder können an den Versammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.

2.2.4. Sie bezahlen einen Passiv-Jahresbeitrag analog 2.1.4.

2.3. Gönnermitglieder

2.3.1. Personen die eine finanzielle Zuwendung zu Gunsten des DORN-Verbandes leisten, werden zu Gönnermitgliedern ernannt.

2.3.2. Sie können an den Versammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.

2.3.3. 10 Jahre nach der Zuwendung erlischt die Gönner-Mitgliedschaft.

2.4. Ehrenmitglieder

2.4.1. Personen, die sich für den Verband oder die DORN-Methode besonders eingesetzt haben, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

2.5. Verlust der Mitgliedschaft

2.5.1. Die Mitgliedschaft kann jederzeit bis Ende eines Kalenderjahres schriftlich per E-Mail bei der Geschäftsstelle gekündigt werden. Der Mitgliederbeitrag des laufenden Jahres bleibt geschuldet.

2.5.2. Die Mitgliedschaft erlischt beim Ableben eines Mitgliedes.

2.5.3. Mitglieder, die den Interessen des Verbandes schaden, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden.

2.5.4. Mitglieder die nach mehrmaliger Mahnung den Jahresbeitrag nicht bezahlen werden ausgeschlossen und von der Mitgliederliste gelöscht.

2.5.5. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf ein etwaiges Verbandsvermögen.

3. Organe

3.1. **Generalversammlung (GV)** sie ist oberstes Organ des Verbandes.

3.1.1. Eine ordentliche GV findet alljährlich im ersten Halbjahr statt.

3.1.2. Anträge von Mitgliedern zu Händen der GV sind bis spätestens 60 Tage vor der GV bei der Geschäftsstelle einzureichen.

3.1.3. Wird ein Antrag später eingereicht oder erst an der GV gestellt, entscheidet der Versammlungsleiter, ob dieser abschliessend behandelt werden kann oder nicht.

- 3.1.4. Die Einladung zur GV erfolgt auf schriftlichem Wege per E-Mail unter Angabe der Traktanden mindestens 30 Tage im Voraus.
- 3.1.5. Die Traktanden der Generalversammlung sind insbesondere:
- Mutationen
 - Genehmigung des Protokolls der letzten GV
 - Genehmigung des Jahresberichtes
 - Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
 - Entlastung der Organe
 - Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge und Jahresbudget
 - Festsetzen allfälliger projektbezogener Sonderbeiträge
 - Genehmigung des vom Vorstand vorgeschlagenen Tätigkeitsprogrammes
 - Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
 - Genehmigung allfälliger Reglemente und Pflichtenhefte
 - Wahl von allfälligen Kommissionen und Annahme deren Pflichtenhefte
- 3.1.6. Auf Antrag des Vorstandes oder einen Fünftel der Aktivmitglieder findet eine ausserordentliche GV statt. Die Einladung erfolgt analog 3.1.4.
- 3.1.7. Abstimmungen und Wahlen werden ohne angenommenen Gegenantrag offen ausgeführt. Dabei gilt:
- bei Abstimmungen das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen
 - bei Wahlen das relative Mehr der anwesenden Mitglieder
 - bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter

3.2. Vorstand

- 3.2.1. Er besteht aus fünf bis sieben Aktivmitgliedern. Er wird an der GV gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Der Präsident wird als solcher gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber. Seine Mitglieder sind:
- Präsident
 - Vizepräsident
 - Aktuar
 - Kassier
 - ein bis drei Beisitzer
- 3.2.2. Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verband gegen aussen. Er erhält ein von der GV festgelegtes Sitzungsgeld und den Betrag für den ÖV 2. Klasse Halbtax vom Wohn- zum Sitzungsort.
- 3.2.3. Er tagt so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse können auch auf dem Korrespondenzwege gefasst werden.
- 3.2.4. Er sorgt für einen vernünftigen Umgang mit den Finanzmitteln.
- 3.2.5. Er bezeichnet eine offizielle Geschäftsstelle und überwacht deren Arbeit. Er erstellt über Pflichten, Rechte und allfällige Entschädigungen für das Führen der Geschäftsstelle ein Reglement und legt es der GV zur Genehmigung vor.
- 3.2.6. Der Präsidenten und/oder Vizepräsidenten zeichnen zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder der Geschäftsstelle rechtsverbindlich.

3.3. Geschäftsstelle

- 3.3.1. Sie ist offizieller Sitz des Verbandes. Die Postadresse ist: DORN-Verband Schweiz, 3000 Bern. Die Post wird automatisch an die jeweilige Geschäftsstelle weitergeleitet.
- 3.3.2. Die Geschäftsstelle führt die Verbandsgeschäfte gemäss Auftrag des Vorstandes. Sofern der Geschäftsstellenführer nicht zugleich Aktivmitglied ist, nimmt er an den Sitzungen des Vorstandes, sowie an der GV mit beratender Stimme teil.

3.4. Kommissionen

- 3.4.1. Zum Erreichen der Verbandszwecke kann die GV auf Antrag des Vorstandes Kommissionen einsetzen.
- 3.4.2. Sie haben im von der GV beschlossene(n) Reglement ihre klar definierten Aufgaben und Befugnisse und stellen dem Vorstand zu Handen der GV Antrag oder Bericht.
- 3.4.3. Der Vorstand löst die Kommission nach deren Aufgaben-Erfüllung auf und orientiert die Mitglieder über deren Arbeiten spätestens an der nächsten GV.

3.5. Revisoren

- 3.5.1. Zwei Aktivmitglieder werden als Revisoren gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Das rangältere Mitglied führt den Vorsitz
- 3.5.2. Sie prüfen die Jahresrechnung und die Verwendung der Verbandsmittel in ihr zweckmässig erscheinendem Umfange.
- 3.5.3. Sie stellt der ordentlichen GV Antrag über Annahme oder Ablehnung der Jahresrechnung und macht gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge.

4. Diplomprüfung

- 4.1. Der Verband ernennt eine Prüfungskommission, die durch die GV gewählt wird. Sie führt die Prüfung zum diplomierten DORN-Therapeuten durch.
- 4.2. Für den Inhalt der Prüfung wird durch die Prüfungskommission ein Reglement erstellt. Der Prüfungsstoff richtet sich nach der jeweiligen Basis der DORN-Therapie und wird bei Bedarf laufend angepasst.
- 4.3. Die Prüfung soll so gestaltet sein, dass sie zur Anerkennung des DORN-Therapeuten durch die Krankenkassen dienen kann.
- 4.4. Für die Prüfung ist eine Gebühr zu entrichten, welche die effektiven Kosten in etwa decken soll.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1. Diese Statuten werden nicht in gedruckter Form ausgegeben, sondern sind jederzeit auf der Verbandseigenen Website www.dorn-schweiz.ch als PDF-File einseh- und ausdrückbar.
- 5.2. Die Revision dieser Statuten erfordert eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder.
- 5.3. Die Auflösung des Verbandes bedarf eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder. Über die Verwendung eines allfälligen Restvermögens entscheidet die auflösende Versammlung.

Beschlossen an der Gründungsversammlung vom 13.03.2010

Revidiert an der Generalversammlung vom 24.03.2018

Präsident
Bruno Laetsch

Aktuarin
Jeanette Schnurrenberger-Häne